

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Grundlagen zwischen dem Veranstalter und der Einwohnergemeinde Emmen, Kultur- und Kongresszentrum Gersag (nachfolgend **KKG**).

1. Geltungsbereich / Massgeblichkeit

Diese AGBs bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher zwischen dem KKG und dem Veranstalter abgeschlossenen Verträge. Abweichungen von diesen AGB müssen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendung von AGBs oder sonstigen Vertragsbedingungen des Veranstalters, welche nur Anwendung finden, wenn dies vom KKG schriftlich unterzeichnet bestätigt wurde, andernfalls diese als explizit wegbedungen gelten.

Mit der Unterzeichnung des Veranstaltungsvertrages erklärt sich der Veranstalter mit den vorliegenden AGB ausdrücklich und vorbehaltlos einverstanden und anerkennt die gültigen Preislisten des KKG, welche integrierenden Bestandteil dieser AGB bildet. Das Dokument Sicherheitshandbuch für Bühnen und Veranstaltungsräume des svtb, welches ebenfalls integrierender Bestandteil dieser AGB bilden, kann vertraglich nicht abgeändert werden.

Subsidiär, falls der abgeschlossene Veranstaltungsvertrag sowie diese AGB keine Regelung enthalten, kommt das Obligationenrecht zur Anwendung.

2. Unzulässige Veranstaltungen

Veranstaltungen, welche diskriminierende, extremistische oder sonst wie gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstossende Inhalte haben, sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind Veranstaltungen, welche dem Ansehen der Gemeinde Emmen schaden.

Ebenfalls unzulässig sind Werbungen, welche gegen obige Grundsätze verstossen.

Das KKG behält sich vor, sollte sich ein solcher Inhalt nach Vertragsabschluss zeigen und damit dem vereinbarten Nutzungszweck widersprechen, den Veranstaltungsvertrag ausserordentlich nach Ziffer 8 dieser AGB aufzulösen.

3. Leistungsumfang

Der genaue Leistungsumfang definiert sich anhand des abgeschlossenen Veranstaltungsvertrages, dieser bezeichnet insbesondere die gemieteten Räume und Infrastruktur, den Nutzungszweck, die Cateringleistungen sowie die Konditionen der Veranstaltung.

Es steht dem KKG frei, ohne Zustimmung des Veranstalters Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. Ist aufgrund der geplanten Veranstaltung der Beizug zusätzlicher Dritter erforderlich, so werden die entsprechenden Kosten weiterverrechnet. Der Veranstalter ist vorgängig darüber zu informieren.

4. Vertragsabschluss

Der Abschluss eines Veranstaltungsvertrages erfolgt schriftlich. Bis zum Abschluss desselben ist weder der Veranstalter noch das KKG gebunden.

Es ist dem Veranstalter nicht gestattet, das KKG in irgendeiner Weise gegenüber Dritten zu verpflichten, so besteht einzig ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Veranstaltungsbesuchern. Das Gleiche gilt für weitere Verpflichtungen, welche der Veranstalter mit weiteren Dritten eingeht, bspw. entsprechenden Künstlern. Das KKG übernimmt keinerlei Haftung für Verpflichtungen oder Handlungen des Veranstalters.

5. Vermietung

Das Mietverhältnis bezieht sich ausschliesslich auf die im Veranstaltungsvertrag angegebenen Räume, so besteht insbesondere ohne gegenteilige vertragliche Abrede für das Foyer kein exklusives Nutzungsrecht. Eine andere Nutzung der Räumlichkeiten als vertraglich vereinbart ist nicht zulässig.

Eine Unter- oder teilweise Weitervermietung ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des KKG gestattet.

5.1 Nutzungsdauer und Übergabe

Die Nutzungsdauer beinhaltet die Veranstaltungsdauer inklusive einer allfälligen Aufbau- und Abbauzeit des Veranstalters. Bei der Übergabe der Räumlichkeiten kann auf Verlangen einer der Parteien ein Übergabeprotokoll erstellt werden. Allfällige Mängel sind durch den Veranstalter umgehend schriftlich gegen Empfangsbestätigung geltend zu machen, andernfalls ein allfälliger Mangel als geheilt/genehmigt gilt.

5.2 Rückgabe

Die gemieteten Räume und Infrastrukturen sind zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig und in einwandfreiem sowie mängelfreiem Zustand zurückzugeben. Der Veranstalter haftet bei verspäteter Rückgabe und ist schadenersatzpflichtig.

5.3 Hausrecht

Das Hausrecht bleibt beim KKG, dessen Mitarbeitern ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren und deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei der Ausübung des Hausrechts sowie des Weisungsrechts

werden soweit möglich die berechtigten Interessen des Veranstalters berücksichtigt. Die Missachtung der Weisungen kann zu sofortiger Kündigung gemäss Ziffer 8 oder zu einem Hausverweis führen.

5.4 Technik

Die vorhandene Technik (Audio, Licht etc.) darf grundsätzlich nur durch Mitarbeitende des KKG sowie durch instruiertes und entsprechend geschultes Fachpersonal bedient werden. Der Veranstalter haftet für Schäden aus unsachgemässer Bedienung.

5.5 Schaden

Entstehen während der Mietdauer Mängel/Schäden, sind diese unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung beim KKG anzuzeigen, widrigenfalls der Veranstalter für aus der Unterlassung der Meldung entstehende Schäden haftet. Die notwendigen Reparaturen dürfen ausschliesslich von Mitarbeitern des KKG oder von ihm beauftragten Personen vorgenommen werden.

Der Veranstalter haftet für die gesamten Reparaturkosten, sofern der Schaden durch eine in seiner Verantwortung stehenden Person oder durch Dritte verursacht wurde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

6. Kosten und Rechnungsstellung

6.1 Mietpreis

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Mietansätze und Nebenkosten gemäss Preisliste in Rechnung gestellt. Die Preise sind in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer.

Im Mietpreis enthalten sind die Kosten für Heizung, Klimatisierung und allgemeine Beleuchtung. Ebenfalls inkludiert ist die Grundreinigung. Nicht inbegriffen sind spezielle Einrichtungen und Arbeiten sowie alle weiteren Ausgaben, welche dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet werden. Bei einer überdurchschnittlichen Verschmutzung wird die Reinigung nach Aufwand verrechnet. Entstandene Schäden sowie Reparaturen werden verrechnet. Falls keine umgehende Behebung notwendig ist, erfolgt die Behebung in Absprache mit dem Veranstalter und dessen Versicherung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle für die Vertragserfüllung seitens KKG notwendigen Informationen betreffend die geplante Veranstaltung von sich aus oder auf Aufforderung seitens KKG hin mitzuteilen. Unterlässt er dies, unabhängig davon, ob ihm dies zum Vorwurf gereicht werden kann, haftet er für die daraus entstehenden Mehrkosten.

6.2 Dienstplätze

Die von der Gemeinde im einzelnen bezeichneten Dienstplätze für deren Beauftragte, Medien, Arzt/Ärztin, Sanitätspersonal, Polizei und Feuerwehr sind kostenlos freizuhalten. Die Dienstplatzkarten sind den Beauftragten unaufgefordert zu übergeben.

6.3 Rechnungsstellung / Zahlungen

Das KKG kann vom Veranstalter vor Durchführung der Veranstaltung eine Akontozahlung verlangen, welche in der Regel 75% der vereinbarten Auftragskosten beträgt. Im Anschluss an die Veranstaltung erhält der Veranstalter eine Abrechnung über die gesamte Veranstaltung, in der die bezogenen Leistungen detailliert aufgeführt sind. Noch offene Positionen sind nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu begleichen. Bei Nichtbezahlung innert Zahlungsfrist befindet sich der Veranstalter in Verzug und es ist ein Verzugszins von 5% geschuldet, ohne dass eine Mahnung notwendig wäre.

Eine Verrechnung ist nicht zulässig.

Sofern nicht beglichene Rechnungen bestehen, ist das KKG berechtigt, bereits gebuchte Veranstaltungen ausserordentlich zu kündigen (vgl. Ziffer 8).

7. Rücktritt durch den Veranstalter

Führt der Veranstalter die Veranstaltung aus einem Grund, den das KKG nicht zu vertreten hat, nicht durch oder verschiebt er dieselbe, so ist er zur Leistung der nachfolgenden Rücktrittsgebühr verpflichtet:

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| a. | Rücktritt bis 180 Tage vor dem Mietbeginn | CHF 250.00 Bearbeitungsgebühr |
| b. | Rücktritt bis 120 Tage vor dem Mietbeginn | 30% der Auftragskosten |
| c. | Rücktritt bis 60 Tage vor dem Mietbeginn | 50% der Auftragskosten |
| d. | Späterer Rücktritt: | 100% der Auftragskosten |

Sind dem KKG durch Vorbereitungen oder anderweitiger Aufwendungen (insbesondere im Bereich Gastronomie) Kosten entstanden, welche die Rücktrittsgebühr übersteigen, so kann die Differenz dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Externe Kosten (Drittdienstleistungen) werden vollumfänglich überwält.

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären (Gemeinde Emmen, Kultur- und Kongresszentrum Gersag, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke). Für die Höhe der geschuldeten Rücktrittsgebühr ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim KKG massgebend.

In Ausnahmefällen können spezielle, von den obgenannten Rücktrittsbedingungen abweichende Bedingungen vertraglich vereinbart werden.

8. Ausserordentliche Kündigung

Das KKG ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für das KKG als unzumutbar erscheinen lässt und den der Veranstalter zu vertreten hat, ohne Schadenersatzanspruch vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Emmen zu befürchten ist.
- b. die vereinbarte Akontozahlung nicht fristgerecht entrichtet wird oder Zahlungsausstände früherer Veranstaltungen bestehen.
- c. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird.
- d. der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Genehmigungen fehlt oder der Veranstalter nicht über die erforderlichen Aufführungsrechte verfügt.
- e. Gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt werden.
- f. Das Sicherheitskonzept bzw. verbindliche Sicherheitsauflagen nicht eingehalten werden. Dies berechtigt insbesondere auch zu einem Veranstaltungsabbruch.
- g. der Veranstalter eigenmächtig ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des KKG den Nutzungszweck ändert.

Setzt der Veranstalter einen solchen wichtigen Grund und hat das KKG von seinem ausserordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, so ist der Veranstalter zur Leistung der Stornierungsgebühr gemäss Ziffer 7 verpflichtet, unter Einbezug einer allfälligen zusätzlichen Entschädigung gemäss Absatz 2 von Ziffer 7. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt explizit vorbehalten.

9. Höhere Gewalt

Ist eine Vertragspartei aufgrund von Umständen, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen (Ereignis höherer Gewalt) einschliesslich Krieg, Terrorismus, Streiks, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben sowie Pandemien und Epidemien, während welcher ein staatliches oder behördliches Verbot der Veranstaltung oder andere staatliche oder behördliche Beschränkungen vorliegen, verhindert ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, stellt dies keinen Verstoß gegen den Veranstaltungsvertrag dar und begründet keine Haftung der zur Leistungserbringung verpflichteten Partei. Bei Vorliegen eines solchen Falles sind die Parteien von der Erbringung ihrer Leistungen gemäss diesem Vertrag ohne Schadenersatz- und Entschädigungsfolgen befreit, es entfallen die Rücktrittsgebühren und die Vertragspartner tragen die bis dahin entstandenen Kosten selbst. Entstehen dem KKG aus Verträgen mit Dritten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Auftrag des Veranstalters eingegangen wurden und nicht unter höhere Gewalt fallen, Aufwendungen, sind diese vollumfänglich vom Veranstalter zu tragen.

Wird die Veranstaltung wegen behördlichen Restriktionen oder aus Sicherheits- oder polizeilichen Gründen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (bspw. Drohung von Protesten oder Störung der Veranstaltung), abgesagt oder abgebrochen, gilt dies nicht als höhere Gewalt und die

Rücktrittsgebühren sowie der Ersatz bereits angefallener Kosten gemäss Ziffer 7 sind geschuldet. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben explizit vorbehalten.

Sofern der Veranstalter für die Nichtdurchführung der Veranstaltung von einem Dritten entschädigt wird (bspw. mittels staatlicher Ausfallentschädigungen oder Versicherungsleistungen etc.), bleiben die Rücktrittsgebühr sowie der Ersatz bereits angefallener Kosten trotz Vorliegen eines solchen Ereignisses geschuldet.

10. Behördliche und weitere Bewilligungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die Aufführungsrechte und Lizenzrechte bis 48 Stunden vor der Veranstaltung einzuholen. In Bezug auf behördliche Bewilligungen kann das KKG keinerlei Garantien übernehmen bzw. Zusicherungen abgeben. Die ausschliessliche Verantwortung für deren Einholung liegt beim Veranstalter. Gleiches gilt für die Aufführungsrechte sowie Lizenz-/Urheberrechte. Die Bewilligungen sind auf Verlangen dem KKG vorzuweisen. Bei Nichtvorliegen derselben kann der Veranstaltungsvertrag entsprechend Ziffer 8 lit. d seitens KKG ausserordentlich gekündigt werden.

Das KKG haftet weder für die korrekte Abrechnung der Urheberrechtsabgaben noch für die Bezahlung der Abgaben, dies liegt in der alleinigen Verantwortlichkeit und Haftbarkeit des Veranstalters.

Können für die Veranstaltung notwendige Bewilligungen nicht erhältlich gemacht werden, so berechtigt dies den Veranstalter zum Vertragsrücktritt, die entsprechenden Folgen richten sich nach Ziffer 7.

11. Bewilligungen durch das Kultur- und Kongresszentrum Gersag

Für folgende Aktivitäten im Zusammenhang mit der Veranstaltung im KKG ist eine ausdrückliche und vorgängige schriftliche Bewilligung des KKG notwendig, die mit Kosten verbunden sein kann:

- Foto-, Film-, Radio-, Fernseh-, Tonband- und sonstige reproduzierbare Aufnahmen
- Verwendung des KKG Logos und entsprechendes Bildmaterial im Besitze der Gemeinde Emmen
- Durchführung von Verlosungen, Wettbewerben und Gewinnspielen
- Aufstellen von Verkaufs-, Promotions- und Unterhaltungsobjekten
- Anbringen von Gegenständen oder Promotionsartikeln auf horizontalen und vertikalen Flächen
- Pyrotechnik

12. Gastronomie

12.1 Ausschliesslichkeit

In den Räumen sowie auf dem unmittelbar angrenzenden Gelände hat das Kultur- und Kongresszentrum Gersag (Le Théâtre) für jeglichen gastronomischen Bedarf (Speisen, Getränke, Süss- und Tabakwaren) ausschliessliches Bewirtschaftungsrecht. Der Verkauf oder die unentgeltliche Abgabe von Speisen, Getränken und

Tabakwaren durch den Veranstalter sind in den Räumen des Kultur- und Kongresszentrums sowie auf dem unmittelbar angrenzenden Gelände nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der KKG.

Das Einbringen von Sponsoringprodukten in diesen Bereichen ist nur mit Bewilligung des Kultur- und Kongresszentrums Gersag möglich.

12.2 Kalkulation

Die schriftlich gemeldete Personenzahl für gastronomische Leistungen gilt fünf Werktage vor der Veranstaltung als verbindlich. Falls am Veranstaltungstag weniger Personen anwesend sind, wird die offerierte Personenzahl in Rechnung gestellt. Mehraufwand, welcher durch mehr als die gemeldeten Gäste verursacht wird, wird in Rechnung gestellt.

Die Kalkulationen basieren auf der vom Veranstalter angegebenen Personenzahl. Wenn sich diese um mehr als 15 % verringert, verliert die Offerte ihre Gültigkeit und muss neu erstellt und kalkuliert werden. Weitere Änderungswünsche betreffend die gastronomischen Leistungen ziehen in jedem Fall eine Neukalkulation nach sich. Für die Kalkulation des Service gelten die Öffnungszeiten des Restaurants Prélude von Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 bis 23:00 Uhr. Serviceleistungen ausserhalb der Öffnungszeiten gelten als Überstunden und werden mit einem 50% Zuschlag für jeden im Einsatz stehenden Servicemitarbeitenden sowie ab 02:30 Uhr mit einer Pauschale von CHF 250.00 für die Überzeitbewilligung verrechnet. Sind aufgrund Direktinkasso, Getränkeservice à la carte sowie knappem Zeitbudget weitere Servicemitarbeitende erforderlich, werden diese zum aktuellen Stundenansatz in Rechnung gestellt.

12.3 Rücktritt

Der Rücktritt richtet sich gemäss den Ziffern 7 und 8.

13. Sicherheit

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Sicherheit der Gäste, des eingesetzten Personals und der Veranstaltung an und für sich. Das Sicherheitskonzept des KKG, Sicherheitsmassnahmen, Unfallverhütungsvorschriften sowie weitere behördliche Auflagen sind zwingend einzuhalten.

Das KKG analysiert gestützt auf das Veranstaltungskonzept potenzielle Veranstaltungsrisiken und plant diesbezüglich zusammen mit dem Veranstalter die notwendigen Massnahmen (u.a. Bereitstellung von Sicherheitspersonal). Sofern erforderlich erlässt das KKG verbindliche Sicherheitsauflagen sowie die notwendigen Umsetzungsmassnahmen und kann externes Sicherheitspersonal anbieten. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Falls erforderlich sind statische Berechnungen und Gutachten aller Art durch den Veranstalter auf eigene Kosten und Verantwortung einzuholen. Diese sind dem KKG unaufgefordert zuzustellen.

Sofern für eine Veranstaltung die Abschaltung einer Gruppe der Brandmeldeanlage erforderlich ist, muss dies dem KKG spätestens 2 Werktage im Voraus per E-Mail (info@le-theatre.ch) angemeldet werden, damit eine Brandwache organisiert werden kann. Die Kosten hierfür gehen zulasten des Veranstalters.

14. Wegbedingung der Haftung

Das KKG haftet für keine Schäden, welche durch den Veranstalter beziehungsweise in seiner Verantwortung stehenden Personen oder durch Dritte verursacht wurden. Ferner wird jegliche Haftung soweit zulässig ausdrücklich wegbedungen, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, höhere Gewalt sowie für Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen etc. Die Haftung für Personenschäden wird soweit zulässig wegbedungen.

Eine entsprechende Versicherungsdeckung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigt der Veranstalter, über eine Versicherungsdeckung mit entsprechender Summe (gemäss Veranstaltungsvertrag, mindestens CHF 5 Millionen) bei einer in der Schweiz ansässigen Versicherungsgesellschaft zu verfügen. Falls die Sicherheitsanalyse nach Ziffer 13 ein erhöhtes Sicherheitsrisiko ergibt, kann der Nachweis einer entsprechenden Versicherung durch den Veranstalter seitens KKG verlangt werden.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Datenschutz

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses bearbeitet das KKG Personendaten des Veranstalters unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Der Veranstalter erklärt sich mit deren Bearbeitung ausdrücklich einverstanden.

15.2 Schriftlichkeit

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung von Verträgen mit dem KKG sowie eine Abänderung der vorliegenden AGBs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftlichkeitsklausel.

15.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allfällige Vertragslücken lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall ist die nicht wirksame Klausel beziehungsweise die Vertragslücke mit einer Klausel zu ersetzen beziehungsweise zu ergänzen, welche dem ursprünglichen wirtschaftlich und rechtlichen Zweck des Veranstaltungsvertrages zwischen dem KKG und dem Veranstalter am nächsten kommt.

15.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Veranstaltungsvertrag zwischen dem KKG und dem Veranstalter untersteht ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Emmen.

Emmenbrücke, 4. März 2026 Gemeinderat Emmen